

(2) Für die Einstellung, Umstellung und Verlagerung der Produktion ist die Anordnung vom 25. November 1959 zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen und -Verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe (GBI. I S. 883) maßgebend.

§ 5

Das Staatliche Maschinen-Kontor ist verantwortlich für die lieferseitige Abrechnung der Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe haben auf Grund der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Abrechnung des Materialverteilungsplanes für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie die vorgeschriebenen Vordrucke zu den gesetzlich festgelegten Terminen den örtlich zuständigen Außenstellen des Staatlichen Maschinen-Kontors einzureichen.

Abschnitt II

Bedarfsplanung und Abschluß der Verträge

§ 6

Für bestimmte Erzeugnisse der Bilanznomenklatur übergeben die bilanzierenden Organe im Auftrage der Staatlichen Plankommission über das Staatliche Maschinen-Kontor den übergeordneten Organen der Lieferer und gegebenenfalls der Bedarfsträger bis spätestens 31. März eines jeden Jahres für das nächste bzw. die darauffolgenden Jahre auf Grund der Ausrüstungs- oder Materialbilanzen und durch Abstimmungen ermittelte Orientierungsziffern. Die übergeordneten Organe der Lieferwerke und Bedarfsträger haben diese Orientierungsziffern auf ihre zugeordneten Betriebe aufzuschlüsseln und diesen bis spätestens 30. April eines jeden Jahres zu übergeben. Die Orientierungsziffern bilden die Grundlage für die vertraglichen Beziehungen entsprechend §§ 8 und 9.

§ 7

(1) Für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die auf Grund der Besonderheiten der Konstruktion, Technologie und Produktion eine langfristige Fertigung erfordern, sowie für alle Erzeugnisse, die in der Anlage 1 mit einem „X^U“ gekennzeichnet sind, haben die übergeordneten Organe der Bedarfsträger und Lieferwerke einschließlich der Räte der Bezirke auf der Grundlage der gemäß § 6 erhaltenen Orientierungsziffern bis spätestens 30. April des laufenden Jahres für das übernächste bzw. die darauffolgenden Jahre Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge abzuschließen. Dem Staatlichen Maschinen-Kontor ist in jedem Falle eine Durchschrift der abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. Globalerträge unverzüglich zu übersenden.

(2) Der Abschluß der Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge über komplette Anlagen hat bereits bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres zu erfolgen, wenn auf Grund deren zwischen den übergeordneten Organen des Hauptauftragnehmers und des Auftragnehmers (Leitbetrieb) weitere Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge über Teilanlagen gemäß Abs. 1 abzuschließen sind.

(3) In den Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen können u. a., das weitere Verfahren und Fragen der

zwischen den nach geordneten Betrieben abzuschließenden Verträge (z. B. frühere als im § 8 festgelegte Vertragsabschlußtermine, Liefertermine, Termine für die Feinspezifikation, Pflicht zum Abschluß endgültiger Verträge gemäß § 9 Abs. 1) geregelt werden. Die Lieferwerke haben die sich aus den Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen ergebenden Anteile in die jährlichen Lieferplanvorschläge aufzunehmen.

(4) Dem Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors obliegt im Auftrage der Staatlichen Plankommission das Recht der Entscheidung von Streitigkeiten bei der Vorbereitung des Abschlusses von Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen. Grundlage für diese Entscheidungen sind die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Bilanzen des Siebenjahrplanes.

§ 8

(1) Für den Bedarf und die Lieferung für das kommende Jahr sind alle Bedarfsträger, Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis und Lieferwerke verpflichtet, über ihre absatz- und versorgungsseitigen Beziehungen für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (Planpositionen 21 00 000 bis 29 00 000 außer 25 00 000) bis spätestens 30. Juni des vorhergehenden Jahres vorbereitende Verträge abzuschließen. Der Abschluß dieser Verträge hat bis zur Höhe der erhaltenen Orientierungsziffern oder, soweit diese nicht vorliegen, bis zur maximalen im Rahmen des Perspektivplanes liegenden Möglichkeit der Lieferer zu erfolgen.

(2) Die Angebote für die gemäß Abs. 1 abzuschließenden vorbereitenden Verträge sind von den Bedarfsträgern für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die

- a) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug nicht enthalten sind, bis spätestens 31. Mai des vorhergehenden Jahres direkt bei den Lieferwerken;
- b) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind, bzw. von den namentlich festgelegten Direktbezugern zweifach bis spätestens 15. Mai des vorhergehenden Jahres dem fachlich bzw. örtlich zuständigen Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse (s. Anlage 2);
- c) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind, von den im § 3 Abs. 4 genannten Betrieben bis spätestens 31. Mai des vorhergehenden Jahres direkt bei den Lieferwerken

einzu reichen.

(3) In Fällen, in denen die Bedarfsträger einen über die Orientierungsziffern bzw. bei deren Nichterteilung über die maximale Liefermöglichkeit hinausgehenden Bedarf haben, ist dieser zugleich mit den Vertragsangeboten den Lieferern informatorisch aufzugeben.

(4) Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels überprüfen die Vertragsangebote hinsichtlich des Direktbezuges. Ist dieser gemäß der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug gegeben, so wird das Vertragsangebot mit einem Sichtvermerk versehen und an das gewünschte Lieferwerk weitergeleitet. Der Abschluß der vorbereitenden Verträge erfolgt direkt zwischen den Lieferwerken und den Bedarfsträgern. Im anderen Falle gilt das Vertragsangebot als dem Produktionsmittel-Großhandel gegenüber abgegeben.